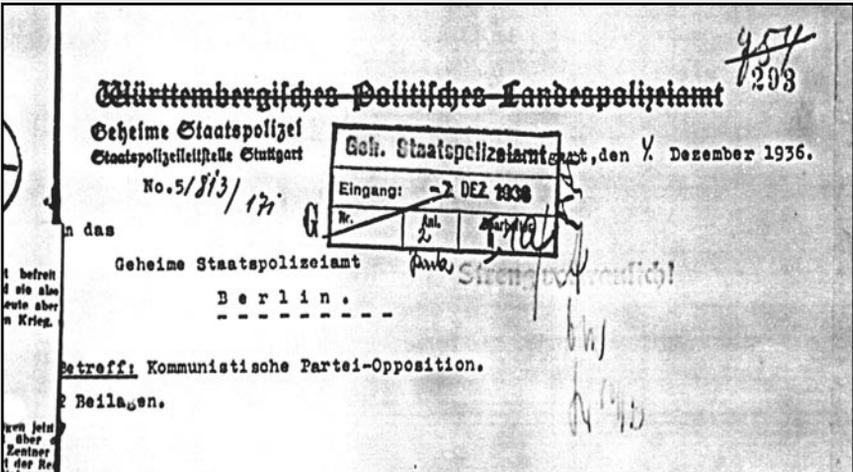
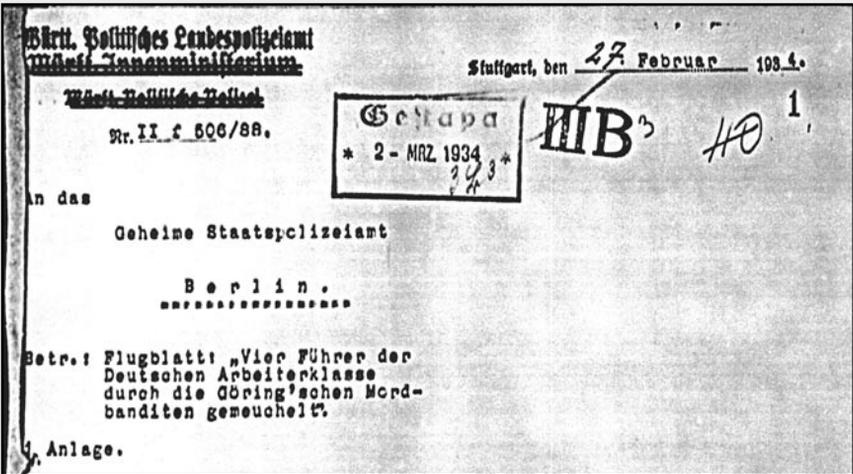


I. Von der Politischen Polizei zur Gestapo – Brüche und Kontinuitäten

Ingrid Bauz



Dem strukturgeschichtlichen Überblick über die Württembergische Politische Polizei und spätere Gestapo von 1933 bis 1945 sind zwei Teile vorangestellt, die in unmittelbarer Beziehung zu dem eigentlichen Schwerpunktbeitrag stehen.

In einem ersten Schritt wird danach gefragt, wann die Polizeien in Deutschland um eine politische Abteilung erweitert wurden, was der Anlass dafür war und welchen Auftrag sie zu erfüllen hatten. Dieser, bis in die erste Dekade des 19. Jahrhunderts zurückreichende Teil, ist allgemeiner Natur. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklungsgeschichte der Politischen Polizei im 19. Jahrhundert und die frühen Bemühungen um ihre Zentralisierung.

Der zweite Teil widmet sich der württembergischen Politischen Polizei der Weimarer Republik von 1918 bis 1933. Der Fokus liegt auf den strukturellen und personellen Änderungen und dem politisch-polizeilichen Arbeitsalltag. Die Entwicklung der Reichspolitik wird ausschließlich in ihren Rückwirkungen auf Württemberg berücksichtigt. Es wurde der Frage nachgegangen, ob auch in Württemberg bereits in den ersten Jahren der Republik entscheidende Voraussetzungen für die spätere Entwicklung in den NS-Staat geschaffen wurden und welche Rolle die Politische Polizei dabei spielte.

Der Überblick über die nationalsozialistische Politische Polizei und spätere Gestapo in Württemberg ist der Schwerpunkt dieser Arbeit. Er zeichnet die Entwicklung von der nationalsozialistischen Übernahme der Politischen Polizei am 8. März 1933 bis zu ihrer Auflösung im April 1945 nach. Schwerpunkte sind ihr unspektakulär verlaufener Übergang in den NS-Staat, der strukturelle Um- und Ausbau zu einem Instrument im Dienste des NS-Staates, die anschließende Transformation in ein «besonderes Staatsschutzkorps», das immer enger mit der SS verschmolz und ab Juni 1936 von Berlin aus zentral geführt, das nationalsozialistische Konzept der umfassenden gesellschaftsbiologischen Generalprävention¹ in Württemberg polizeilich umsetzte. Der letzte Teil behandelt die Rolle der Gestapo während des Krieges, der Zuspitzung des Terrors in den letzten Kriegsjahren und ihre Flucht vor den alliierten Streitkräften.

Die Einrichtung politischer Polizeiabteilungen

Die Einrichtung Politischer Polizeien geschah in der Absicht, die wachsenden sozialen und politischen Unruhen zurückzudrängen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts als Folge der fortschreitenden Industrialisierung und der Transformation in den modernen Staat in vielen Ländern die Herrschaft der Eliten bedrohten. Ihrer materiellen Not überdrüssig, lehnten sich die Bauern gegen die Gutsbesitzer auf, die Arbeiter gegen die Fabrikherren, die Handwerksgesellen gegen

1 Die gesellschaftliche Ausgrenzung aller Gruppen nicht «arischen Blutes», aller sozial «Abweichenden», Homosexuellen, Kranken, und Behinderten, politisch Oppositionellen in vernichtender Absicht und mit dem Ziel der Schaffung einer «reinrassigen» Volksgemeinschaft.

die Meister und das Bürgertum rief nach einer Verfassung. Dieser zugespitzte gesellschaftliche Interessenskonflikt gab den Ausschlag für die Einrichtung von Politischen Polizeien und beschleunigte ihre Verbreitung.² In Europa gibt es seit dem ausgehenden 18. beziehungsweise dem beginnenden 19. Jahrhundert. Spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts besaßen alle deutschen Staaten lokale Politische Polizeien.³ Sie hatten den Auftrag, die Bevölkerung zu beobachten und «über die allgemeine Stimmung und Haltung des Volkes in den größeren und kleinen Städten sowohl als auch auf dem flachen Land fortwährend die genauesten Erkundigungen einzuziehen»⁴, um politische Veränderungen frühzeitig zu erkennen und erfolgreich bekämpfen zu können. Die Politische Polizei war fortan für die öffentliche Sicherheit verantwortlich und hatte «Unruhen, Empörungen und andere Unordnungen» zu verhüten; die private Sicherheit war Aufgabe der anderen Polizeien und galt dem Schutz des Eigentums und der «Ehre des Bürgers».⁵

Seit ihrer Gründung unterschied sich die Politische Polizei von den anderen Polizeisparten vor allem darin, dass sie das «Große und Ganze» zu schützen hatte und ein Werkzeug in der Hand der jeweils Regierenden war. Dafür wurde sie von der gewöhnlichen Exekutivpolizei getrennt und bildete einen eigenen Stab. Dieser pflegte eigene Techniken, wie zum Beispiel die Führung von Verdächtigenkarteien und arbeitete mit eigenen Methoden, indem er präventiv und ausforschend statt exekutiv vorging.⁶

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die politischen Länderpolizeien arbeiteten schon lange vor der Reichsgründung 1871 zusammen. Bereits 1819 einigten sich die Mitglieder des Deutschen Bundes in den Karlsbader Beschlüssen auf die Einrichtung einer Bundes-Zentralbehörde in Frankfurt und einer «Zentralkommission zur Untersuchung hochverräterischer Umtriebe» in Mainz, auf ein gemeinsames «Universitätsgesetz» zur Disziplinierung derselben und auf ein «Preßgesetz», das die verschärfte Zensur bis hin zum Verbot missliebiger Bücher, Zeitungen und Flugschriften ermöglichte. Es wurden Zensurkommissionen eingerichtet und Buchhandlungen, Druckereien und Verlage überwacht.⁷ In einem Bundesbeschluss verpflichteten sich die Länder 1832 darauf, alle «Einheimischen» ständig mit «polizeilicher Wachsamkeit» zu beobachten. Überwacht wurde, wer «durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen [seine] Teilnahme an aufwieglerischem Planen kund»⁸ tat sowie alle sonstigen Verdächtigen. Dies war die erste Definition dessen, was als «politisches Verbrechen» galt. Fortan waren Volksversammlungen genehmigungspflichtig, öffentliche politische Reden verboten und die wechselseitige Auslieferung po-

2 Siemann 1985, S. 45.

3 Gellately 1993, S. 38.

4 Vgl. Siemann 1985, S. 429.

5 Wilhelm 1989, 16.

6 Siemann 1985, S. 45.

7 HStAS E 63/3 Bü 20.

8 Zit. nach Siemann 1985, S. 74.

litischer Straftäter ebenso verpflichtend wie die Unterdrückung politischer Vereine.⁹

In der Absicht, sich der Errungenschaften der bürgerlichen 1848er-Revolution wieder zu entledigen, vereinbarten die Länderregierungen zu Beginn der 1850er Jahre neuartige Formen der polizeilichen Zusammenarbeit. Der in der Praxis bereits übliche Nachrichtenaustausch wurde nun formal besiegelt und es wurde vereinbart, sich «mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen» jederzeit umgehend zu unterstützen¹⁰. Zu diesem Zweck erfolgte 1851 die Gründung des «Polizeivereins deutscher Staaten», in dem die Politischen Polizeien aus Baden, Bayern, Hannover, Österreich, Preußen, Sachsen und Württemberg bis 1866 «ein Maß an zwischenstaatlicher geheimpolizeilicher Zusammenarbeit [pflegten], wie es in den vorausgegangenen Epochen der Restauration und des Vormärz nie erreicht worden war».¹¹

Die erste Politische Polizei in Württemberg

König Friedrich I. von Württemberg unterstellte 1806 dem Ministerium des Innern diejenige Polizei, die keinem bestimmten Ressort zugeordnet war. Dies war unter anderem das «Zensurkollegium», das die Aufgaben einer Politischen Polizei wahrnahm, jedoch noch nicht als solche bezeichnet wurde. Nach der Aufhebung der Zensur stellte das Zensurkollegium am 30. November 1811 seine Tätigkeit ein.¹² Nach Verkündung der Karlsbader Beschlüsse 1819, war in Württemberg die bis März 1848 bestehende Zensurkommission landesweit für die Überwachung «verdächtiger» Buchhandlungen, Druckereien und Verlage zuständig. Bücher, Flugschriften und Zeitschriften der demokratischen Bewegung wurden beschlagnahmt und verboten.¹³ Die Überwachung und Zensur der Presse wurde auch nach der Auflösung der Zensurkommission nicht eingestellt, sondern blieb das Arbeitsgebiet der Politischen Polizei.

Die Räume der Politischen Polizei befanden sich im Gebäude der Stuttgarter Stadtdirektion, die 1891 in Stadtpolizeiamt und 1913 in Städtische Polizeidirektion umbenannt worden war. 1907 wurde das Stadtpolizeiamt um eine «Zentralpolizeistelle» erweitert, der die Politische Polizei angegliedert war. Die Zuständigkeit der Politischen Polizei erstreckte sich über das gesamte Gebiet des Königreichs Württemberg. Dort hatte sie alle «landesverräterischen Bestrebungen» aufzuklären und zu verfolgen.¹⁴

Im Jahr 1851 wurde Stadtdirektor Emil Majer von König Wilhelm I zum besonderen Beauftragten des Innenministeriums für die Überwachung der revolutionären Parteien ernannt. Majer war das personelle Bindeglied zum Polizeiverein, nahm an den Konferenzen teil, lieferte wöchentliche Lageberichte und führte

9 Siemann 1985, S. 74.

10 Zit. nach Siemann 1985, S. 74.

11 Siemann 1983, S. 2.

12 Schnell 2000, S. 9.

13 HStAS E 63/3 Bü 20; E 63/3 Bü 578; E 63/3 Bü 579.

14 Schloz 2008, S. 6.

die Belange der Politischen Polizei.¹⁵ Die zentralen politisch-polizeilichen Kompetenzen verblieben jedoch beim Innenministerium. Majer hielt die Kontakte zu den Landesbehörden des Inneren (Oberämter/Ländräte) und er konnte beim Innenministerium polizeiliche Verfügungen zur Vollziehung anregen. Die für die Politische Polizei landesweit ermächtigte Stuttgarter Stadtdirektion war den Mittelbehörden¹⁶ zwar formal untergeordnet, nahm aufgrund der tatsächlichen Geschäftskompetenz jedoch schon damals eine überlegene und führende Stellung ein.¹⁷ Die Oberämter, Gemeindevorsteher und Schultheißen¹⁸ hatten dem Innenministerium wöchentliche Berichte mit ihren Überwachungsergebnissen zu übermitteln. Dies führte landesweit zu einer systematischeren Überwachung. Mit der Bündelung der Informationen über politische Strömungen und Personen beim Ministerialreferenten im Innenministerium und beim Polizeidirektor wurde die Überwachung oppositioneller Strömungen und Personen in einem bisher nicht gekannten Maße koordiniert. Seit der Mitarbeit im «Polizeiverein der Länder» war die politisch-polizeiliche Zusammenarbeit auch in Württemberg klarer und effektiver strukturiert worden.

Frühes Streben nach einer Zentralpolizei

Seit der Einführung der Politischen Polizei wurde versucht, sie reichsweit zu zentralisieren. Den ersten, erfolglosen Anlauf unternahm Fürst von Metternich, als er 1833 die Errichtung einer Zentralpolizei betrieb und dafür in Preußen, Sachsen und Württemberg warb. Aber auch noch im Deutschen Reich (1871) blieben die Politischen Polizeien dezentralisiert und die Polizeihochheit Ländersache. Allerdings arbeiteten sie im Kampf gegen die «politische Kriminalität» reichsweit immer enger zusammen. Im September 1878 wurde beim Polizeipräsidium Berlin eine «Dienststelle zur Überwachung der Anarchisten und Sozialisten» etabliert und mit beträchtlicher Kompetenz ausgestattet. Sie war für Preußen zuständig und unterhielt Verbindungspersonen in andere deutsche Städte sowie in ausländische Hauptstädte. Aufgrund internationaler Vereinbarungen wurde die Dienststelle im Jahr 1899 um eine «Zentralstelle zur Bekämpfung der anarchistischen Bewegung» mit reichsweiter Zuständigkeit erweitert.¹⁹ Inzwischen konnten Polizeiorgane aus verschiedenen Teilstaaten an gemeinsamen Einsätzen teilnehmen. Ihre Befugnisse waren im Reichspressegesetz vom Mai 1874, im Sozialistengesetz²⁰ von 1878 und im Reichsvereinsgesetz vom April 1908 geregelt. Die nun professionell ausgebildeten Polizeibeamten überwachten alle politischen Parteien und Vereine, insbesondere die im Zuge der Sozialistengesetze verbotene Sozialdemokratische Partei, aber auch Katholiken und Jesuiten im

15 Siemann 1985, S. 445.

16 Zum Beispiel die von den Ländräten geführten Oberämter.

17 Siemann 1985, S. 121.

18 In ihrer Zeit vergleichbar mit den heutigen Bürgermeistern.

19 Graf 1983, S. 6.

20 Das seit 1890 geltende Sozialistengesetz verbot alle sozialistischen und sozialdemokratischen Organisationen und Aktivitäten im Deutschen Reich.

Rahmen des Kulturkampfes und sie führten über alle politischen Persönlichkeiten separate Akten.

Während der Weimarer Republik scheiterte ein geplantes Reichskriminalpolizeigesetz sowie die Errichtung eines Reichskriminalpolizeiamtes beim Reichsministerium des Innern in Berlin am Widerstand einzelner Länder, die das «Machtpotential einer zentralisierten Politischen Polizei» fürchteten.²¹ Allerdings gab es seit 1920 in Berlin eine politisch-polizeiliche Nachrichtenzentrale und einen «Reichskommissar für die öffentliche Ordnung», die beide ständige Verbindung zu den politischen Landespolizeien unterhielten. Im Jahr 1929 wurde aus der «Nachrichtenzentrale» die «Nachrichtenstelle» im Reichsinnenministerium.

Von der Monarchie über die Weimarer Republik in die NS-Diktatur

In Württemberg änderte sich für die Politische Polizei nach dem Übergang von der Monarchie in die Weimarer Demokratie kaum etwas. Es gab keine Entlassungen oder Versetzungen und auch das Tätigkeitsfeld blieb weitgehend dasselbe. Die Gründe dafür finden sich im Verlauf und schlussendlichen Ausgang der politischen Auseinandersetzungen der Jahre 1918/19. Die revolutionäre Dynamik, die ab November 1918 Millionen Menschen im gesamten Reichsgebiet ergriffen hatte, wurde auch in Württemberg mithilfe von Freiwilligenverbänden²², Polizei und Reichswehr gewaltsam erstickt und unter Einbeziehung maßgeblicher Kreise der (M)SPD²³-Führung in reformistische Bahnen gezwungen. Dadurch war den alten Eliten aus Militär, Politik und Wirtschaft nach einer kurzen Phase gesellschaftlicher Erschütterungen und Unsicherheit die Möglichkeit gegeben worden, sich in ihren Positionen zu behaupten. Sie hatten ihre Privilegien erfolgreich gegen die weitgehenden politischen und sozialen Forderungen der Arbeiterbewegung verteidigt und lenkten weiterhin die Geschicke des Landes. Die SPD stellte den Ministerpräsidenten und war im Januar 1919 stimmenstärkste Partei im Landtag geworden. Da das Gros ihrer Mitglieder dem Arbeitermilieu entstammte, mangelte es ihr an erfahrenen Verwaltungsbeamten, mit denen zumindest die Führungspositionen in der Verwaltung hätten besetzt werden können. Neben ihrer Zurückhaltung gegenüber den alten Eliten, mag auch dies ein Grund dafür gewesen sein, dass das Personal der obersten Landesbehörden und die Beamten unbehelligt weiter arbeiten konnten²⁴ und die Gegner der bürgerlichen Republik an den Schalthebeln der Macht verblieben. Die Keime für die

21 Graf 1983, S. 11.

22 Die Reichsregierung setzte ab Mitte November 1918 Freiwilligenverbände gegen Aufständische ein. Sie nannten sich Einwohnerwehr, Selbstschutzeinheit, Zeitfreiwilligenverband und Frontkämpferverband.

23 Die 1863 gegründete SPD spaltete sich 1917 in die USPD (Unabhängige) und MSPD (Mehrheit).

24 Mommsen 1990, S. 58 und 83.

Zerstörung der Republik waren auch in Württemberg bereits in ihren Anfangsjahren gelegt worden.²⁵

Die Beamten des Innenministeriums und der Politischen Polizei wurden von der Novemberrevolution zur repräsentativen Demokratie gezwungen. Wer die Republik nicht sowieso ablehnte, stand ihr zumindest skeptisch gegenüber. Überwacht und verfolgt wurde vor allem die Kommunistische Partei (KPD), während selbst die brutalsten Übergriffe seitens der Freiwilligenverbände ungesühnt blieben und die NSDAP seit ihrer Gründung 1920 zwar überwacht, jedoch nur zaghaft bekämpft wurde. Dies wurde beim späteren Übergang in den NS-Staat auch damit belohnt, dass fast alle Beamten der Politischen Polizei übernommen wurden.

Die württembergische Politische Polizei zu Beginn der Weimarer Republik

Die Politische Polizei war im Herbst 1918 ein Teil des Landespolizeiamtes, das in der ehemaligen Stuttgarter Landjäger-Unterkunft in der Bebenhäuserstraße 7 beheimatet war. Geleitet wurde das Amt von Regierungsrat Klaiber²⁶. Im Landespolizeiamt wurden Informationen gesammelt und alle für das Land zentralen Personendateien (Fingerabdruckdatei, Kennzeichendatei, Steckbriefkarten, Spitznamenkartei, Lichtbildsammlung, «Zigeunerkartei» etc.) geführt.²⁷ Bei der Verfolgung der politischen Opposition während der Umbruchphase 1918/19 waren die gesammelten Informationen der Politischen Polizei durchaus von Nutzen, da sie auch allen anderen Exekutivorganen zur Verfügung standen. Entscheidend war jedoch die militärische Unterdrückung der revolutionären Bewegung, bei der sich besonders die im Dezember 1918 von dem ehemaligen Mitglied des Soldatenrates Paul Hahn aufgebauten Sicherheitstruppen zum Schutz der neuen Regierung hervortaten. Sie wurden von antirepublikanischen studentischen Reservesicherheitskompanien²⁸ und einer, von wohlhabenden Stuttgarter Bürgern²⁹ finanzierten, Privatarmee unterstützt. Die Demonstrationen und Streiks zogen sich bis ins Jahr 1923 hin. Es gab Tote und Verletzte auf beiden Seiten, wobei die Aufständischen ungleich mehr Opfer zu beklagen hatten.³⁰

Während der kurzen Episode der provisorischen Regierung und endgültig nach der Wahl zur verfassungsgebenden Landesversammlung am 12. Januar 1919 war die Polizeiabteilung im Württembergischen Innenministerium für die nunmehr republikanische Politische Polizei zuständig. Regierungsrat Klaiber sowie

25 Ruck 1996, S. 15.

26 Rudolf Klaiber (*1873 †1957). Seit 1914 Amtsvorstand der Landespolizeizentrale, ab 1922 Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart und ab 1.1.1923 Polizeipräsident in Stuttgart und Leiter des Württ. Landeskriminalpolizeiamts. Polizeipräsident bis zum Eintritt in den Ruhestand zum 31.5.1938.

27 Teufel 2004, S. 65.

28 Studenten der Stuttgarter Baugewerbeschule warben im April 1919 für die Aufstellung einer Freiwilligenkompanie mit den Worten: «Auch wir sind nicht für die Regierung, aber entweder ist man für die Schweinerei von Spartakus oder gegen». Zit. nach Scheck 1981, S. 244.

29 Scheck 1981, S. 187ff.

30 Ebd., S. 223ff.

alle Mitarbeiter verblieben in ihren Stellungen und richteten ihre Aufmerksamkeit weiterhin auf die politische Linksbewegung. Dass die bürgerliche Demokratie, anders als die Monarchie, von Seiten der nationalistischen und völkischen Rechten bedroht war, die wieder eine Monarchie, oder – sollten es die Verhältnisse erfordern – eine Diktatur anstrebten, fand im Ministerium des Innern und bei der Politischen Polizei keine angemessene Beachtung.

Innenministerium, Polizeipräsident und «Abteilung N»

Das Stuttgarter Innenministerium war der mächtigste Zweig der Landesverwaltung mit unmittelbarer Fühlung zu den politischen Eliten. In der Bevölkerung wurde es als «Staat schlechthin» wahrgenommen und kurz «Polizeiministerium» genannt. Die klassischen Aufgabenfelder des Ministeriums waren die Polizei- und Ordnungsverwaltung sowie die Kommunalaufsicht. Die Direktiven des Ministeriums führten in den Oberamtsbezirken die Landräte durch. Württembergische Innenminister waren von November 1919 bis Juni 1920 der Sozialdemokrat Berthold Heymann, bis 1923 Eugen Graf von der katholischen Zentrumsparlei und bis zum 8. März 1933 sein Parteifreund und spätere Staatspräsident Eugen Bolz.

Die höhere Beamtenschaft

In Württemberg beherrschte nicht der Militäradel die Verwaltung. Im Winter 1918/19 entstammten über 70% der höheren Beamten bürgerlichen Verhältnissen.³¹ Die Zusammensetzung der höheren Beamten der Innenverwaltung blieb nach der Novemberrevolution unverändert. Die meisten waren Korporationsmitglieder und noch 1928 gehörten drei von vier einer studentischen Verbindung an.³² Fast alle hatten in Tübingen Jura studiert. Die Katholiken standen mehrheitlich der katholischen Zentrumsparlei nahe, die in Württemberg vom rechtskatholisch-agrarischen Flügel beherrscht wurde, die Protestanten mehrheitlich der DNVP³³ und wenige der DVP.³⁴ Trotz politischer Unterschiede verband das Personal der Innenverwaltung eine gemeinsame nationale Einstellung und eine konservative Grundhaltung.³⁵ Auch unter der um die Jahrhundertwende geborenen jungen Beamtengeneration befanden sich keine glühenden Verfechter der parlamentarischen Demokratie. Anders als ihre Väter und Großväter orientierten sie sich weniger an politischen Parteien. Die «politische Welt, in die diese «Kriegsjugendgeneration» bürgerlicher Söhne in den frühen 1920er Jahren hineinwuchs, war mehr als von den politischen Parteien durch völkische Bünde und nationalistische Zirkel bestimmt – kein festgefügtes Lager, sondern

31 Ebd., S. 185.

32 Zum Beispiel der katholischen Verbindung Guestdalia, der Tübinger Königsgesellschaft Roigel, der Virttembergia.

33 Deutschnationale Volkspartei, gegründet am 24.11.1918, aufgelöst im Juni 1933.

34 Deutsche Volkspartei, gegründet 1918, aufgelöst im Juli 1933, Nachfolgerin der Nationalliberalen Partei.

35 Ruck 1996, S. 54.

eher Milieu [...]».³⁶ Mitgliedern der KPD war die Beamtenlaufbahn verwehrt und bekennende Republikaner waren im höheren Verwaltungsdienst unerwünscht. Kein SPD-Mitglied schaffte es in diese Position, dagegen waren Sympathisanten und Mitglieder der NSDAP³⁷ unter der Beamtenschaft vor 1933 geduldet. Die Parlamentarisierung der Landespolitik hatte kaum auf die höhere Beamtenschaft und ihr politisches Verhalten zurückgewirkt. Daher blieb die politische und personalpolitische Vorherrschaft der bürgerlichen Mitte-Rechts-Parteien unangefochten.³⁸

Der Geschäftsteil III

Im Innenministerium war der Geschäftsteil III bis März 1933 für die Politische Polizei zuständig. 1922 wurde er in eine Abteilung A (Polizeiabteilung) und eine Abteilung B (Polizeibefehlsstelle) geteilt. Im August 1927 wurde die Teilung rückgängig gemacht und eine Abteilung mit der Bezeichnung «Polizeiwesen» errichtet.³⁹ Sie bearbeitete unter anderem «Maßregeln gegen staatsfeindliche Umtriebe», «Vereine», die «Pressezensur»⁴⁰ und «Spionagesachen».⁴¹ Dem Geschäftsteil III stand von 1920 bis 1929 Ministerialrat Rudolf Scholl und anschließend bis April 1933 Ministerialrat Beutel vor. In den Oberämtern hatten die Landräte die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden der damals sieben Polizeidirektionen⁴² und zehn Polizeiamter⁴³ inne. Sie waren für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuständig. In den Gemeinden ohne staatliche Polizei übten die Ortsvorsteher die Polizeigewalt aus. In Stuttgart war das Polizeipräsidium Bezirks- und Ortspolizeibehörde in einem und dem Innenministerium direkt unterstellt.

Formale und reale Macht des Polizeipräsidenten

In Württemberg gab es kein mit anderen Ländern vergleichbares Polizeigesetz. Im Laufe der Jahrzehnte hatte sich ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht etabliert, das im Oktober 1910 in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes formal anerkannt wurde und bis in die Weimarer Republik hinein Gültigkeit behielt. Es lag im Ermessen der Polizeiführung, wessen persönliche Handlungsfreiheit sie einschränkte und worin sie eine Gefahr sah. Die im Juli 1919 erlassenen Richtlinien für die Tätigkeit des Württembergischen Landespolizeiamtes definierten zwar erstmals die Aufgaben der Politischen Polizei, ihren inneren Aufbau sowie die Organisation und Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Die Beschreibung der polizeilichen Aufgaben beschränkte sich jedoch auf die

36 Zit. nach Ruck 1996, S. 50.

37 Schnabel 1986, S. 188: 1.440 Beamte und 465 Bürgermeister waren vor 1933 Mitglied der NSDAP.

38 Ruck 1996, S. 50.

39 HStAS E 151/01 Bü 1.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Esslingen, Friedrichshafen, Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen, Ulm.

43 Aalen, Ebingen, Geislingen, Heidenheim, Ludwigsburg, Ravensburg, Schramberg, Schwäbisch Hall, Schwenningen, Tuttlingen.

allgemeine Formulierung, dass diejenigen strafbaren Handlungen zu verhindern, aufzudecken und zu verfolgen seien, «die für die Allgemeinheit von besonderer Schädlichkeit sind». Somit blieb das ungeschriebene Gewohnheitsrecht aus den Zeiten der Monarchie auch in der ersten Republik formaler Handlungsrahmen der Politischen Polizei, und die Polizeiführung behielt ihren großzügig gestalteten Spielraum.

Die Führung der Politischen Polizei lag von 1917 bis zum 8. März 1933 in der Verantwortung von Regierungsrat Klaiber. Rudolf Klaiber schlug nach seinem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Berlin und Tübingen eine Beamtenlaufbahn ein, die ihn über die Oberämter Heilbronn, Ludwigsburg und Wangen im Jahr 1910 in die Stadtdirektion Stuttgart führte. Im Jahr 1911 wurde er Polizeireferent der Stadt. Drei Jahre später übernahm er die Leitung der neu errichteten Landespolizeizentralstelle, wurde 1923 Polizeipräsident und Vorstand des Württembergischen Landeskriminalpolizeiamtes. Er leitete die Politische Polizei bis zum 8. März 1933. Zahlreiche Würdigungen weisen ihn als kompetenten Polizeifachmann aus, der er vermutlich ebenso war wie ein Beamter, auf den sich jeder Innenminister verlassen konnte, der auf seine Bewertung der innenpolitischen Lage und auf seine Empfehlungen angewiesen war. Die Einschätzungen Klaibers hatten entscheidenden Einfluss auf die politischen und operativen ministeriellen Entscheidungen.

Die Innenminister Graf und Bolz, beide dem konservativen Flügel der Zentrumspartei zugehörig, waren weder bekennende Antidemokraten noch glühende Verfechter der Demokratie. Der Lauf der Geschichte zwang sie im November 1918 zum Arrangement mit den neuen politischen Verhältnissen. Darin dürften sie mit der Polizeiführung ebenso einig gewesen sein, wie in ihrem konsequenten Antikommunismus und in der unbedingten Verteidigung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse. Eugen Bolz⁴⁴ war kein ausgesprochener Freund der nationalsozialistischen Bewegung und stand ihr vermutlich ferner als Rudolf Klaiber. Beiden war jedoch gemeinsam, dass sie sie nicht entschieden bekämpften. Bolz war noch 1932 der Überzeugung, «dass weder die kommunistische Bewegung uns über den Haufen rennen wird noch die nationalsozialistische».⁴⁵ Während er die NS-Bewegung unterschätzte, hat Klaiber sie konsequent verharmlost. Beide waren Teil des bürgerlich-konservativen Personenkreises an den Schaltstellen der Macht, der zwar keinen nationalsozialistischen Staat gewollt, dem jedoch, im Rückblick betrachtet, durchaus eine Mitverantwortung für sein Zustandekommen zufällt.

44 Eugen Bolz kam um die Jahreswende 1941/1942 mit dem Widerstandskreis des 20. Juli in Kontakt. Er war bereit, nach einem Umsturz ein Ministeramt zu übernehmen und war als Innenminister vorgesehen. Nach dem missglückten Attentat auf Hitler wurde er am 12.8.1944 verhaftet, am 21.12.1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 23.1.1945 in Berlin-Plötzensee enthauptet.

45 Zit. nach Besson 1959, S. 237.

Die Durchsetzungskraft des Polizeipräsidenten – ein Beispiel

Das württembergische Innenministerium entsprach im Mai 1929 dem Ersuchen der Reichsregierung und verbot den «Roten Frontkämpferbund (RFB)»⁴⁶ und die «Rote Jungfront»⁴⁷. Von einem Verbot des «Roten Frauen- und Mädchenbundes» (RFMB) war nicht die Rede. Dennoch weitete das Württembergische Landeskriminalpolizeiamt das Verbot auf den RFMB aus, der daraufhin für die Aufhebung stritt, da der RFMB keine «Zweigorganisation des [...] verbotenen Roten Frontkämpferbundes» sei.⁴⁸ Die Kontroverse um die Frage, Zweigorganisation oder nicht, zog sich bis ins nächste Jahr. Klaiber beharrte auf seinem in einem Zehnteilungsbericht begründeten Standpunkt⁴⁹ und widersprach damit der Ansicht des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung⁵⁰ und des Reichsinnenministers. Der RFMB war und blieb nur in Württemberg verboten.

Die «Abteilung N»

Das von der Politischen Polizei verrichtete Tagwerk war in einen Mantel des Schweigens gehüllt und fand in den Tätigkeitsberichten des Württembergischen Landespolizeiamtes keine Erwähnung.⁵¹ Aus den Richtlinien des Amtes vom Juli 1919 geht jedoch hervor, dass bei der Politischen Polizei 32 Beamte planmäßig, 291 nichtplanmäßig und fünf kommandierend beschäftigt waren.⁵² In einer Übersicht des Ministeriums des Innern über die politische Situation im Land vom Oktober 1920 wird eine «bessere Ausgestaltung des politischen Nachrichtendienstes» und eine dringende Aufstockung des Personals verlangt, da es galt «Dutzende von Hochverrätern, welche am Untergang unseres Staates arbeiten, auf Schritt und Tritt zu überwachen und ihrer Wühlarbeit Gegenminen zu legen».⁵³ Einem als «Geheim» eingestuften Aktenvermerk vom Mai 1922 ist zu entnehmen, dass sich hinter der Bezeichnung «Abteilung N» die Politische Polizei verbarg, die aus sechs Gruppen bestand. Die Gruppe Ia war für die Presse zuständig, überwachte und wertete sie aus, stellte die Ergebnisse allen anderen Abteilungen zur Verfügung und lieferte den Stoff für zahlreiche Zeitungsverbote und die strafrechtliche Verfolgung von Redakteuren. Davon war im Oktober 1920 vor allem die «linksradikale Presse»⁵⁴ betroffen, die schärfer überwacht, rücksichtsloser verfolgt und deren verantwortliche Organe empfindlicher bestraft werden sollten, um sie «zu publizistischem Anstand» zu erziehen. Die «für Pressedelikte im Pressgesetz angedrohten Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme von Druckschriften» [...] sollen «schonungslos zur Anwendung gebracht werden»⁵⁵. Neben der Zuständigkeit für die Presse hielt die Gruppe ständige Verbindung mit allen außerwürttembergischen Nachrichtenstellen und

46 Paramilitärischer Kampfverband der KPD, gegr. 1924.

47 Jugendorganisation des Roten Frontkämpferbundes, gegr. 1924.

48 HStAS E 151/03 Bü 576.

49 Ebd.

50 Ebd.

51 Teufel 1999, S. 209.

52 Ebd., S. 210 und S. 205.

53 HStAS E 151/03 Bü 577.

54 Ebd.

55 Ebd.

mit dem seit 1920 von Berlin aus agierenden Reichskommissar für Überwachung der Öffentlichen Ordnung. Die Gruppe IIb pflegte die württembergischen Außenkontakte und hielt die Verbindung mit der Polizeibefehlsstelle im Innenministerium, mit den Militärbehörden und mit anderen Ministerien. In der Gruppe IIa arbeitete der Fahndungsdienst. Die Gruppe IIc führte die Personenkartei, die Registratur und die Geheimregistratur. Die Gruppe IIIa bearbeitete nicht genauer definierte «Sonderaufgaben». Alle Grenz- und Passangelegenheiten sowie Ausweisungen und Einbürgerungen waren Angelegenheit der Gruppe IIIb.

Der durchschnittliche Personalbestand der Abteilung N betrug 1923 85 Stellen und verringerte sich bis März 1933 auf 74. In «Zeiten erhöhter politischer Tätigkeit wurde nach Bedarf» auf Beamte aus anderen Abteilungen des Polizeipräsidiums, vornehmlich von der Kripo und der Schutzpolizei zurückgegriffen.⁵⁶

Bis zum Umzug ins ehemalige «Hotel Silber» im Jahr 1928, waren die Gruppen Ia, I und IIb vollständig sowie jeweils eine Person der Gruppen IIa und IIb im Alten Schloss untergebracht, die 17 «Außenbeamten» der Gruppen II und IIIa im Gebäude der Stadtdirektion und der dreiköpfige «Innendienst» der Gruppe IIIb im Neuen Schloss.

Im März 1923 wurden Polizeidirektion, Landespolizeiamt und städtische Polizeidirektion unter einer Leitung im Württembergischen Polizeipräsidium Stuttgart zusammengeführt. Das Landespolizeiamt wurde zum Landeskriminalpolizeiamt (LKPD) mit landesweiter Zuständigkeit für «Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen, die für die Allgemeinheit von besonderer Schädlichkeit und zu deren Aufdeckung besondere kriminaltechnische Mittel und besonders geschultes Personal erforderlich sind: Kapitalverbrechen, Landesverrat, Spionage, Münzverbrechen».⁵⁷ Als Landesbehörde war das «Württembergische Polizeipräsidium» für die Kriminal- und Politische Polizei zuständig. Im Jahr 1929 wurde die politische Abteilung des LKPD mit der Kriminalabteilung des Polizeipräsidiums Stuttgart vereint und die bisherige Abteilung IV wurde die Unterabteilung IIb der Abteilung II mit den Dienststellen eins bis fünf.⁵⁸

Organisierte Überwachung der Bevölkerung

Die Politische Polizei stützte sich bei der landesweiten Überwachung der Bevölkerung auf ein Netz, das von verdeckt ermittelnden Zivilbeamten über bezahlte und unbezahlte Spitzel, die Reichswehr bis hin zu allen staatlichen Behörden und Institutionen reichte. Darüber hinaus gab es eifrige Denunziantinnen und Denunzianten. Die Zusammenarbeit mit der Politischen Polizei war selbstverständlich und alltäglich. Reichswehr und Schutzpolizei wurden wiederholt um Mitwirkung bei der Abwehr kommunistischer Infiltration gebeten. Der Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung forderte die Länder auf, dem von kommunistischer Seite beabsichtigten Eindringen in die Reichspost

56 HStAS E 130 b Bü 1065.

57 HStAS Q 1/50 Bü 6.

58 HStAS E 151/03 Bü 1.

«größte Aufmerksamkeit zuzuwenden», die Verzögerung «wichtiger Briefe» sofort der Oberpostdirektion zu melden und auch «Postabholer» streng zu kontrollieren.⁵⁹ Im Tätigkeitsbericht der Politischen Polizei aus dem Jahr 1920 ist die Rede von 95 Hilfsbeamten des Württembergischen Landespolizeiamtes, die als Überwachungsbeamte in zahlreichen Städten sowie bei drei Postüberprüfungsstellen in Stuttgart, Ulm und Heilbronn stationiert waren.⁶⁰ Die Behörden waren zur Auskunft und Zusammenarbeit mit der Politischen Polizei verpflichtet. Die Oberämter waren weisungsgebunden und vom Ministerium des Innern ausdrücklich dazu verpflichtet, die Politische Polizei über alle Vorgänge «die mit der Umsturzbewegung einen Zusammenhang haben oder die Autorität des Staates gefährden [...] ständig und mit tunlichster Beschleunigung auf dem Laufenden» zu halten.⁶¹

Die neuen alten Feindbilder

Die Politische Polizei verortete hochverräterische Absichten trotz des im März 1920 gescheiterten Putschversuchs der nationalistisch-völkischen Rechten⁶² in Berlin ausschließlich bei politischen Organisationen links von der SPD, obwohl die Bedrohung von rechts offenkundig geworden war. Die Putschisten besaßen die Sympathie schwerindustrieller und großagrarischer Kreise,⁶³ von Teilen der Reichswehr und wurden von der rechtskonservativen DNVP und der national-liberalen DVP unterstützt.

Der württembergische Landeskommandant und Führer der Reichswehrbrigade 13, General Otto Haas, ließ seine Offiziere nach Bekanntwerden des Kapp-Lüttwitz-Putsches über ihre Haltung zur Regierung abstimmen. Bis auf zwei stimmten sie für ein Zusammengehen mit den Putschisten, scheuten jedoch das öffentliche Bekenntnis, da ihre Mannschaften geschlossen hinter der demokratischen Regierung standen.⁶⁴ Als der württembergische Innenminister Heymann die Generäle Haas und von Bergmann verhaften wollte, konnte er sich damit nicht durchsetzen.⁶⁵ Ihnen geschah so wenig, wie den meisten am Putsch Beteiligten. Ein Anfang August 1920 von der Reichsregierung verabschiedetes Amnestiegesetz schützte sie vor Strafverfolgung. Dagegen wurden Offiziere und Mannschaften, die sich für die republikanische Regierung ausgesprochen hatten, zurückgestuft oder entlassen.⁶⁶

Spätestens nachdem sich die meisten Offiziere der Reichswehrbrigade 13 für die Unterstützung der Kapp-Putschisten ausgesprochen hatten, wäre ihre Entlassung aus dem Heer möglich, zumindest ihre Beobachtung zwingend gewe-

59 HStAS E 151/03 Bü 577.

60 Teufel 3/2004, S. 87–98. In Aalen, Aulendorf, Calw, Friedrichshafen, Heilbronn, Mergentheim, Mühlacker, Stuttgart und Ulm waren Überwachungsbeamte eingesetzt.

61 HStAS E 151/03 Bü 577.

62 Der Kapp-Lüttwitz-Putsch vom 13.3.1920 endete nach fünf Tagen mit einer Niederlage.

63 Mommsen 1990, S. 95.

64 Scheck 1981, S. 269.

65 Keil 1947/48, S. 270.

66 Mommsen 1990, S. 98.

sen. Nichts dergleichen geschah. Stattdessen wurden die Putschisten und ihre Unterstützer in den Kampf gegen die aufständische Bevölkerung ins Rheinland geschickt.

Die Verteidigung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse war dem Schutz der Republik übergeordnet. Nur so erklärt es sich, dass die nationalistisch-völkische Rechte ungestört weiter intrigieren konnte. Sie organisierte sich von nun an vermehrt in der NSDAP. Verfolgt wurden Anfang der 1920er Jahre nicht die nationalistische DNVP oder der Alldeutsche Verband, obwohl beide bekennend republikfeindlich und antisemitisch waren. Verfolgt wurden die KPD und ihre Presse sowie die Presse der USPD, und führende linke Funktionäre wurden wiederholt in Schutzhaft genommen.

Staatsfeind Nummer eins

Das war seit ihrer Gründung im Januar 1919 die KPD. Sie war es nicht in erster Linie aufgrund ihrer Ablehnung der bürgerlichen Demokratie, die sie durch eine sozialistische ersetzen wollte, sondern weil sie den Kapitalismus überwinden und die Produktionsmittel vergesellschaften wollte.

Mitglieder der Freikorps wurden in die Reichswehr integriert. Was sie dort trieben, blieb unbeachtet. Dagegen waren alle Kontaktversuche seitens der KPD mit Soldaten einer scharfen politisch-polizeilichen Beobachtung ausgesetzt und wurden entschlossen bekämpft. Vermeintliche oder tatsächliche Verbindungen von Polizisten und Soldaten zur kommunistischen Bewegung wurden unverzüglich den Vorgesetzten der Einsatzstellen mit der Aufforderung zur Überprüfung gemeldet.⁶⁷ War ein Soldat oder Polizist der Zusammenarbeit oder Sympathie mit der kommunistischen Bewegung überführt, verlor er im schlimmsten Fall seine Anstellung. Wer Flugblätter «verhetzenden Inhalts» verteilte, erhielt eine Anklage wegen «Beihilfe zum Hochverrat» und musste mit mehreren Jahren Gefängnis rechnen.⁶⁸

Die SPD hatte Regierungsrat Klaiber schon früh der politischen Einseitigkeit verdächtigt und forderte im Frühjahr 1923 von Innenminister Graf (Zentrums-partei) «ein scharfes Einschreiten» gegen «das Auftreten der völkischen und nationalsozialistischen Bewegung», deren Einfluss sich «besonders in der Landespolizei geltend» mache. Graf bestritt die von der SPD vorgelegten Beweise und lehnte die Forderung ab, einen «Vertreter sozialdemokratischer Anschauungen in die Leitung der Landespolizei» zu berufen.⁶⁹

Unter Innenminister Graf verschärfte die Politische Polizei ab Juni 1920 ihr Vorgehen gegen die revolutionären Bestrebungen und auch sein Nachfolger Bolz hielt weitgehend an dieser Linie fest. Ende Oktober 1923 hatte das Wehrkreiskommando V ein Verbot der «Bildung von Aktionsausschüssen zum gewaltsamen Sturz der Regierung» erlassen. Der Politischen Polizei war bekannt, dass KPD und USPD an verschiedenen Industriestandorten örtliche Aktionsausschüsse gebildet hatten. Regierungsrat Klaiber informierte das Innenministe-

67 HStAS E 151/03 Bü 577.

68 HStAS E 151/03 Bü 578.

69 Keil 1947/48 S. 267f.

rium über das in den Aktionsausschüssen vorherrschende «kommunistische Element» und dass «trotz des Verbots» mit der Bildung weiterer Aktionsausschüsse zu rechnen sei.⁷⁰ Daraufhin erging an die Oberamtsvorstände die Aufforderung, «sich dauernd darüber zu unterrichten», ob das Verbot in ihrem Bezirk umgangen werde und wenn ja, sich mit dem Landeskriminalamt in Verbindung zu setzen, da die Ausschussmitglieder «zur Bestrafung zu bringen und in Schutzhaft zu nehmen» seien.⁷¹

Im August 1923 verhinderte ein Verbot die Durchführung des Bezirksparteitags der KPD in Stuttgart.⁷² Ende November wurde die KPD reichsweit für mehrere Wochen verboten und das Parteivermögen beschlagnahmt.⁷³ Einen Monat vor dem Verbot befanden sich bereits über 130 Kommunisten in «Schutzhaft». ⁷⁴ Es erfolgten weitere Verhaftungen kommunistischer Funktionäre, darunter das gesamte württembergische Bezirksdirektorium.⁷⁵ Anklagen wegen «Wiederbetätigung» und «Vorbereitung oder Beihilfe zum Hochverrat» endeten in den meisten Fällen mit hohen Strafen. So wurden die Mitglieder des KPD-Bezirksdirektoriums wegen «Vorbereitung zum Hochverrat und Zugehörigkeit zu einer verbotenen und staatsfeindlichen Verbindung» zu Gefängnisstrafen zwischen einem und drei Jahren und bis zu 300 RM Geldstrafe verurteilt.⁷⁶

Obwohl sich die politischen Verhältnisse im Verlauf des Jahres 1924 auch in Württemberg stabilisiert hatten und Streiks und Demonstrationen weniger geworden waren, blieb die kommunistische Bewegung weiterhin einem massiven Verfolgungsdruck ausgesetzt.

Überwachung und Verfolgung NSDAP

Der erste Ortsgruppe der NSDAP⁷⁷ außerhalb Bayerns wurde im Juli 1920 in Stuttgart gegründet. Die erste Sturmabteilung (SA) zwei Jahre später. Im November 1923 zählte die Partei in Württemberg bereits 27.000 Mitglieder, fast dreimal soviel wie die KPD, und war mit 76 Ortsgruppen in fast allen größeren Städten und Dörfern vertreten. Stuttgart war, neben wenigen anderen Städten außerhalb Bayerns, zu einem Schwerpunkt der NSDAP⁷⁸ und die Partei Mitte der 1920er in Württemberg eine «tonangebende Kraft» geworden.⁷⁹ Im Innenministerium verfolgte man die Entwicklung des nationalistisch-völkischen Spektrums und die Politische Polizei blieb auch nicht völlig untätig. Ihre Erkenntnisse finden sich in einem zwanzigseitigen Bericht über die «Rechtsbewegung in Württemberg»⁸⁰ aus dem Jahr 1923, der sich jedoch in weiten Teilen wie eine Zusammenfassung all-

70 HStAS E 151/03, Bü 577.

71 Ebd.

72 HStAS Q 1/50 Bü 6.

73 Ebd.

74 HStAS E 151/03 Bü 577.

75 Ebd.

76 HStAS E 151/03 Bü 578.

77 Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Am 24.2.1920 durch Umbenennung der Deutschen Arbeiterpartei (DAP) im Hofbräuhaus in München gegründet.

78 Möller/Wirsching 1996, S. 85.

79 Zit. nach Kießener/Scholtzseck 1999, S. 480.

80 HStAS E 151/03 Bü 577.

gemein zugänglicher Informationen liest und keine Hinweise auf eine intensive Beobachtung enthält.

Nachdem es im Dezember 1922 in Geislingen, Göppingen und Stuttgart zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Nationalsozialisten und Linken kam, reagierte die Landesregierung mit einem Verbot öffentlicher Versammlungen der NSDAP.⁸¹ Die SA war von April bis Ende Juli 1923 verboten.⁸² Beide Organisationen hatten schnell einen Weg gefunden, die Verbote zu unterlaufen. Die NSDAP betitelte ihre öffentlichen Versammlungen als Mitgliederversammlungen. Die SA nannte sich «Wander- und Sportabteilung» und führte ihre militärischen Übungen weitgehend unbehelligt weiter. Von der Möglichkeit, Verstöße gegen das Auflösungsgebot der SA zu ahnden, wurde kaum Gebrauch gemacht.

In der sich in der zweiten Jahreshälfte 1923 zuspitzenden politischen und wirtschaftlichen Krisensituation bereiteten sich auch die württembergischen Nationalsozialisten auf einen Staatsstreich vor. Zusammen mit anderen nationalistisch-völkischen Gruppierungen, die ihre guten Beziehungen zur Reichswehr für die Waffenbeschaffung nutzten, wurden Waffenlager angelegt, militärische Übungen durchgeführt und ein militärischer Nachrichtendienst aufgebaut. Die Bürgerpartei⁸³ übernahm die politische Führung der Bewegung und die zukünftigen Ministerposten waren zwischen ihr und der NSDAP aufgeteilt.⁸⁴ Neuer Staatspräsident sollte Wilhelm Bazille von der Bürgerpartei werden, der es in diese mächtige Position jedoch nicht über den Staatsstreich, sondern erst nach den Landtagswahlen 1924 schaffte. Der Hitler-Ludendorff-Putsch ging am 8. November 1923 von München aus und war einen Tag später bereits gescheitert. In Württemberg wurden daraufhin acht «nationalsozialistische Führer» für wenige Tage in «Schutzhaft» genommen.⁸⁵ Die Landesregierung schien von den Staatsstreichabsichten nicht beunruhigt, obwohl sie den Berichten der Politischen Polizei entnehmen konnte, dass es der NSDAP in Württemberg gelungen war, zum «stärksten, gut finanzierten⁸⁶ und am straffsten zentralistisch aufgebauten Faktor in der Rechtsbewegung» zu werden und sich auf ihr Betreiben hin im Oktober 1923 die «Rechtsverbände» im «Landesverband der Vereinigten Vaterländischen Verbände Württemberg und Hohenzollern» zusammengeschlossen hatten. Die «politische Einstellung» der NSDAP galt als «verfassungsfeindlich», da sie das «demokratische Prinzip» bekämpfe und eine «nationale Diktatur» anstrebe. Dies solle nicht «auf legalem, verfassungsmäßigen Wege» geschehen, sondern mithilfe der militärischen Sturmabteilungen (SA). Dennoch drohe der «derzeitigen Regierungsform» keine «unmittelbare Gefahr» von Seiten der «rechtsradikalen Bewegung in Württemberg». Es genüge, die NSDAP «in der Hauptsache» zu beobachten. Und da sich die «Rüstungen bei den Rechtsverbänden» in erster Linie gegen die «zu erwartenden Unruhen» von «linksradikaler Seite» richteten,

81 Müller 1988, S. 18.

82 HStAS Q 1/50 Bü 6.

83 Württ. Landespartei der DNVP.

84 Vgl. Müller 1988, S. 19f.

85 HStAS E 151/03 Bü 577.

86 Wichtigste Geldgeber der württ. NSDAP: Zichorienfabrikant Richard Franck, die Textilunternehmer Becker und Otto sowie weitere der Bürgerpartei nahestehende Unternehmer. Vgl. Müller 1988, S. 19.

verzichtete Polizeichef Klaiber in seinem Bericht auf die Empfehlung von Gegenmaßnahmen.⁸⁷ Ebenso tatenlos war die Politische Polizei bei der Bekämpfung anderer rechter Gruppierungen geblieben. Sie unternahm nichts gegen die militärische Ausbildung von Mitgliedern des «Hochschulrings deutscher Art» und der Tübinger Studentenbataillone durch Offiziere und Unteroffiziere der Reichswehr⁸⁸ zur Vorbereitung auf den «bevorstehenden Befreiungskampf nach außen und für evtl. innere Unruhen von linksradikaler Seite».⁸⁹

Als Klaiber den zwanzigseitigen Überblick über die «Rechtsbewegung in Württemberg» für das Innenministerium verfasst hatte, lag der gescheiterte Hitler-Ludendorff-Putsch drei Tage zurück.

Am 21. November 1923 wurde die NSDAP von der Reichsregierung verboten. Die daraufhin gegründete «Nationalistische Freiheitsbewegung» (NSFB) ließ man gewähren, obwohl es sich um eine Nachfolgeorganisation der NSDAP handelte. Laut Klaiber war «der Nachweis, dass solche Organisationen lediglich die Fortsetzung der aufgelösten NSDAP seien, nicht zu führen».⁹⁰ Von einer strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Funktionäre und Aktivisten wegen «Vorbereitung von Hochverrat» oder «Zugehörigkeit zu einer verbotenen oder staatsfeindlichen Verbindung» ist in Württemberg aus der Zeit von 1920 bis 1923 nichts bekannt. Am 27. Februar 1925 wurde die NSDAP neu gegründet.

Die nationalsozialistische Bewegung wurde nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch 1920 ein Sammelbecken für alle mit den konservativ-nationalistischen Parteien Unzufriedenen. Im Gegensatz zu den alten Klientel-Parteien Bürgerpartei und Bauernbund⁹¹, die sich 1918 nur einen neuen Namen gaben, steckten in der NSDAP die Potentiale einer zukünftigen Massenpartei, die sie wenige Jahre später geworden war.

Reichsgesetzliche Eingriffe und polizeiliche Landeshoheit

Nach Verabschiedung der Weimarer Verfassung im Juli 1919 blieb die Polizeihochheit zwar weiterhin Sache der Länder, der Einfluss des Reichs auf die Politische Polizei wurde jedoch über verschiedene Gesetze und Verordnungen erheblich erweitert. Der «Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» war ein Reichsrecht geworden. Ob die Länderregierungen die damit einhergehenden Gesetze und Verordnungen ausführten, blieb ihrer Entscheidung überlassen. Die beiden Republiksschutzgesetze vom Juli 1922 und März 1930 ermächtigten den Reichsminister des Innern den Landesbehörden Weisungen für Presseverbote und für die Auflösung verfassungsfeindlicher Verbände zu erteilen. Der seit

87 HStAS E 151/03 Bü 577.

88 Der Kommandeur der württembergischen Reichswehr, General Reinhard, schulte Hochschulgruppen in Hohenheim, Stuttgart und Tübingen. Er hatte enge Kontakte zu Dietrich von Jagow, dem damaligen Führer der nationalistischen «Organisation Consul» in Württemberg.

89 HStAS E 151/03 Bü 577.

90 Müller 1988, S. 20.

91 Württ. Bauern und Weingärtnerbund. 1919 gegründete Landespartei des Reichslandbundes.

1920 in Berlin ansässige Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung unterhielt regelmäßige Kontakte zu den politischen Länderpolizeien. Er pflegte auch mit Württemberg einen regen Informationsaustausch und gab politisch-polizeiliche Empfehlungen weiter. Am 1. Juli 1929 wurde das Amt des Reichskommissars aufgelöst und die Nachrichtensammelstelle der Abteilung Ia der Politischen Polizei im Berliner Polizeipräsidium führte die Tätigkeit weiter. Ohne formalen Rahmen hatte sich die Abteilung Ia zu einer politisch-polizeilichen Nachrichtenstelle für das Reich entwickelt. Das ihr angeschlossene Referat «Centrale Staatspolizei» (C.St.) arbeitete bei der Abschirmung der durch den Versailler Vertrag verbotenen Rüstung «mit den entsprechenden Stellen der Polizeien der Länder zusammen und wurde de facto, aber ebenfalls nicht de jure, das erste zentrale deutsche Polizeiamt».⁹²

Mit dem Artikel 48 der Reichsverfassung konnte der Reichspräsident bei «Gefahr im Verzug» den Ausnahmezustand über das Reichsgebiet verhängen und mittels Notverordnungen die Grundrechte außer Kraft setzen. Der sozialdemokratische Reichspräsident Ebert nutzte den Artikel 48 erstmals im Januar 1920 für die Niederschlagung der von der KPD angeführten Aufstände. Die Zeit der Präsidialkabinette und Notverordnungen mit Rückgriff auf den Artikel 48 der Weimarer Verfassung unter Reichspräsident Paul von Hindenburg begann im Dezember 1930. Reichskanzler Brüning löste den Reichstag auf und erließ die 1. Notverordnung, mit der die Presse- und Versammlungsfreiheit eingeschränkt und der Bevölkerung die Möglichkeit genommen war, Unzufriedenheit und Kritik im öffentlichen Raum kundzutun. Die Mitte Juli 1932 eingerichteten Sondergerichte führten zu schnellen Verurteilungen «politischer Gewalttäter», gegen die keine Rechtsmittel eingelegt werden konnten. Im August desselben Jahres wurde die Todesstrafe bei Mord «aus politischen Beweggründen» eingeführt. Bei Beginn der Reichskanzlerschaft von Adolf Hitler im Januar 1933 waren die politischen Freiheiten durch die Notverordnungen bereits weitgehend eingeschränkt.

Während der Präsidialkabinette Brüning, Papen und Schleicher (12/1930 bis 1/1933) war der Einfluss des Reichs auf das innenpolitische Geschehen der Länder, insbesondere auf die Polizeien, kontinuierlich gewachsen. Nach dem sogenannten Preußen-Schlag vom Juli 1932, als die Reichsregierung über Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg den militärischen Ausnahmezustand verhängte, die sozialdemokratische preußische Braun/Severing-Regierung zum Rücktritt zwang und durch einen Reichskommissar ersetzte, war die Staatsgewalt des größten Landes in die Hände des Reichs gefallen. Die süddeutschen Länderregierungen fürchteten ein ähnliches Schicksal. Bayern und Baden klagten erfolglos vor dem Staatsgerichtshof dagegen. Staatspräsident Bolz beließ es bei einem Schreiben an den Reichspräsidenten, in dem er seinen Bedenken Ausdruck verlieh. Wie berechtigt die Befürchtungen waren, bestätigte der damalige Reichskanzler Brüning in seinen Memoiren. Er hatte «im Stillen eine Notverordnung» für die Übernahme der Polizeien der Länder vorbereiten lassen.⁹³

Im württembergischen Innenministerium war man um eine gute Zusammenarbeit mit der Reichsregierung bemüht, orientierte das polizeiliche Vorgehen

92 Aronson 1971, S. 85.

93 Brüning 1970, S. 569.

dennoch vorrangig an Länderinteressen und an den regionalen Gegebenheiten. Dies konnte bedeuten, dass Reichsvorgaben in den württembergischen Ausführungsbestimmungen abgemildert oder auch verschärft wurden. Eine für die Zeit bezeichnende Kontroverse mit der Reichregierung war das von den Innenministern der Länder geforderte Verbot⁹⁴ der Sturmabteilung (SA)⁹⁵ und der Schutzstaffel (SS),⁹⁶ das im April 1932 endlich erlassen wurde, nachdem die Reichswehr zugestimmt hatte.⁹⁷ Nach nur zwei Monaten wurde es gegen den Widerstand der Länder wieder aufgehoben. Als die württembergische Landesregierung an dem im Juni 1932 von der Reichregierung aufgehobenen allgemeinen Demonstrationsverbot festhalten wollte, drohte die Reichsregierung mit einer Notverordnung zur Erzwingung der Aufhebung.⁹⁸ Die Landesregierung gab sich geschlagen.⁹⁹

Der Übergang in den NS-Staat

Bis zur Landtagswahl im April 1932 waren die politischen Verhältnisse in Württemberg relativ stabil, dennoch wirkten die Notverordnungen der Präsidialkabinette in einer Weise auf die Landespolitik zurück, dass sich auch hier «schon in einem durchaus präzisen Sinn die Vorgeschichte des Dritten Reichs, Ausgangspunkt und Ermöglichung der Diktatur Hitlers»¹⁰⁰ abzeichnete. Die politisch konservative Rechtswende vollzog sich in Württemberg bereits 1924 unter Staatspräsident Bazille von der Bürgerpartei und dem Regierungsbündnis aus Zentrum, Bürgerpartei und Bauernbund, das bis zur Landtagswahl 1932 die politischen Geschicke des Landes bestimmte. Alle drei Regierungsparteien waren politische Garanten der vorherrschenden Verhältnisse. Sie waren sich, über alle sonstigen politischen Unterschiede hinweg, in ihrer antikommunistischen Grundhaltung einig. Politisch gab es fraglos bei der Bürgerpartei und dem Bauernbund die meisten Schnittmengen mit der NSDAP. In Schlagworten umschrieben waren dies der Antisemitismus, ein extremer Nationalismus, der auch bei den Konservativen mit völkischen Elementen durchsetzt war, und eine ausgesprochene Republikfeindlichkeit. Die Zentrumspartei war der mit der parlamentarischen Demokratie kompatibelste Faktor in der Regierung, ohne eine, mit den beiden Koalitionspartnern vergleichbare Schnittmenge mit der nationalsozialistischen Ideologie.

Die Nationalsozialisten waren nach der Landtagswahl im Mai 1928 nur mit einem Sitz im Parlament vertreten. Bei der Landtagswahl 1932 hatte die NSDAP auch in Württemberg den Durchbruch geschafft und war mit 26,4 Prozent der Stimmen zur stärksten Partei und mit 23 Abgeordneten zur stärksten Landtagsfraktion geworden. In allen anderen Länderparlamenten war sie bereits vertreten.

94 HStAS E 130 b Bü 2647: «Die württ. Regierung will, dass mit dem Fortbestehen der SA so rasch als möglich Schluss gemacht werde.»

95 Paramilitärische Kampforganisation der NSDAP, gegr. am 4.11.1921.

96 Sonderorganisation der NSDAP, gegr. am 4.4.1925.

97 Brüning 1970, S. 553.

98 Besson 1949, S. 284f.

99 HStAS E 130 b Bü 2647.

100 Bracher 1978, S. 69f.

Landesregierung und Politische Polizei hatten diesen Prozess begünstigt. Formal waren von den Einschränkungen der politischen Freiheit (Demonstrations- und Versammlungsverbot, Pressezensur etc.) infolge der Notverordnungen und der entsprechenden Anordnungen der Landesregierung alle politischen Organisationen betroffen. Faktisch wurden sie jedoch bevorzugt gegen die kommunistische und zunehmend auch gegen die sozialdemokratische Bewegung angewendet. Im Unterschied zu den Anfangsjahren der Republik war die SPD inzwischen nicht mehr an der württembergischen Regierung beteiligt. Bevor es zu dem generellen Versammlungsverbot im Februar 1931 kam, waren von den temporären Verboten politischer Versammlungen ausschließlich Demonstrationen der KPD betroffen.¹⁰¹ Ignorierten nationalsozialistische Redner geltende Auftrittsverbote, geschah ihnen in der Regel nichts,¹⁰² kommunistische Redner mussten für mehrere Monate ins Gefängnis.¹⁰³ Von der württembergischen Politischen Polizei völlig unbehelligt verlief der Ausbau der SA zu einer Massenorganisation und der SS zu einer Kadergruppe. Das Verbot von SA und SS ließ bis April 1932 auf sich warten und hatte nur zwei Monate Bestand. Die kommunistische paramilitärische Parteigliederung Rotfrontkämpferbund (RFB) wurde im Mai 1929¹⁰⁴ verboten und jeder Verstoß dagegen geahndet.¹⁰⁵ Die Landesregierung gab dem am 22. Mai 1931 erlassenen «Verbot von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel» keine Ausführungsbestimmungen mit auf den Weg zu den Landräten und Ortsvorständen und begünstigte so die behördliche Willkür. Polizeirat Schumacher verbot im Bezirk Tuttlingen ausschließlich Versammlungen der KPD und ihr nahestehender Organisationen und auch nicht nur Versammlungen «unter freiem Himmel», sondern «[...] Veranstaltungen jeder Art in geschlossenen Räumen und den Abmarsch dazu». Trotz des allgemeinen Verbots von Propagandafahrten ließ die Rottweiler Polizei Nationalsozialisten mit wehenden Fahnen durch die Stadt fahren.¹⁰⁶

Landtagsabgeordnete von SPD und KPD brachten in den Jahren 1931 und 1932¹⁰⁷ die nach ihrer Ansicht offensichtliche Schonung der NS-Bewegung seitens der Politischen und aller anderen Polizeien wiederholt, jedoch erfolglos, bei Verhandlungen des Landtags zur Sprache.

Die Niederlage der völkisch-nationalistischen Putschisten im März 1920 kennzeichnet den Beginn eines gesellschaftlichen Prozesses in Richtung NS-Diktatur. «Im geistigen Leben der Republik dominierten anfänglich keineswegs die Nationalisten. Sie blieben ihrer unversöhnlichen Haltung gegenüber der Republik treu, bis gegen Ende der zwanziger Jahre aus den bescheidenen Anfängen

101 Am 5.8.1930 Verbot einer KPD-Demonstration gegen eine NSDAP-Kundgebung in der Liederhalle und am 8.11.1930 einer Demonstration zum Gedenken an die russische Revolution.

102 HStAS E 130 b Bü 2647: Das NSDAP-Mitglied Neumann konnte trotz Redeverbot bei einer Massenversammlung in der Sängerkirche in Untertürkheim auftreten.

103 HStAS E 130 b Bü 2647; Keil 1947/48, S. 481. Der kommunistische Landtagsabgeordnete Schlaffer erhielt drei Monate Gefängnis.

104 HStAS E 151/03 Bü 576.

105 HStAS E 151/03 Bü 576: Zu zwei, drei und vier Monaten Gefängnis verurteilte das Amtsgericht Stuttgart drei Kommunisten wg. «Geheimbündelei», nachdem sie im August 1929 aufgrund einer Denunziation bei der Politischen Polizei beim Drucken eines Flugblatt für den RFB erwischt worden waren. HStAS E 151/03 Bü 576: Acht Kommunisten erhielten je drei Monate Gefängnis, weil sie in RFB-Uniform oder mit Uniformteilen öffentlich auftraten.

106 Verhandlungen des Württ. Landtags 1930/31, Protokoll-Band 5, S. 3197.

107 Verhandlungen des Württ. Landtags 1930/31, Protokoll-Band 6, S. 4201–4268.